

**Bernischer Kantonal-Musikverband
BKMV**



Festreglement

über die Durchführung des Kantonalen Musikfestes BKMF

12. November 2022

Art. 1 Sinn, Zweck und Ziel eines Kantonalen Musikfests

Gemäss den Statuten führt der Bernische Kantonal-Musikverband (BKMV) in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Musikfest durch. Diesem blasmusikalischen Grossanlass liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

- 1.1 Die Pflege und Förderung der Blasmusik ganz allgemein.
- 1.2 Durch die Teilnahme an einem Kantonalen Musikfest soll das Leistungsvermögen der Vereine gehoben und gefestigt werden.

Art. 2 Veranstalter Verein und Verbandsleitung des BKMV

- 2.1 Die Delegiertenversammlung des BKMV wählt den veranstaltenden Verein.
- 2.2 Die Organisation und Durchführung des Kantonalen Musikfests basiert auf Statuten, Festreglement, Pflichtenheften und den Ausführungsbestimmungen des BKMV.
- 2.3 Zwischen dem veranstaltenden Verein und dem BKMV wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, welche weitere Rahmenbedingungen regelt.
- 2.4 Gemeinsam mit der Verbandsleitung und der Musikkommission sind insbesondere folgende Punkte festzulegen:
 - Bestimmung der Festdaten
 - Festlegung des Preises für die Festkarte
 - Einladung an die Vereine zur Festteilnahme
 - Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie Bestimmung der Parademusikstrecke
 - Genehmigung der Kränze und Diplome
 - Tagesprogramme
 - Gestaltung der Schlussfeier
 - Presse / Radio / TV / Social Media
 - Einladung von Ehrengästen
- 2.5 Der BKMV bezahlt die Experten inkl. Reiseentschädigung. Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten des veranstaltenden Vereins.
- 2.6 Unterkunft und Verpflegung der Verbandsleitung des BKMV gehen zu Lasten des veranstaltenden Vereins.
- 2.7 Für die von der Verbandsleitung des BKMV eingeladenen Gäste und Ehrenmitglieder trägt der BKMV die Kosten.
- 2.8 Die Beschaffung der Kränze und Diplome, der Festabzeichen, der Festkarten und Bewertungsblätter für die Jury gehen zu Lasten des veranstaltenden Vereins.
- 2.9 Die Ehrung neuer kantonaler Veteraninnen und Veteranen erfolgt in den Jahren eines Kantonalen Musikfestes im feierlichen Rahmen dieses Anlasses. Die Kosten, mit Ausnahme der Medaillen, trägt der veranstaltende Verein.
- 2.10 Der veranstaltende Verein führt das Fest auf eigene Rechnung durch. Alle Einnahmen und Ausgaben, auch Subventionen und Geschenke von Behörden und Bevölkerung sowie Lotterie- und Werbeerträge usw. müssen in der Festabrechnung enthalten sein.

- 2.11 Der veranstaltende Verein führt das Fest auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Vom Reingewinn der Festrechnung gehen 15 Prozent in die Kasse des BKMV. Alle Kosten, welche nicht direkt dem Fest zugeordnet werden können, dürfen erst nach der Abrechnung des Pflichtbetrages an den BKMV dem Reingewinn entnommen werden (Bspw. allfällige Rückstellungen für die Kosten der Unterbringung der Kantonalflagge, des Besuches des nachfolgenden Musikfestes und weitere Kosten). Der Verbandsleitung sind Budget und Festabrechnung mit Beilagen zur Prüfung vorzulegen. An ein allfälliges Defizit hat der Kantonalverband BKMV keinen Beitrag zu leisten.

Art. 3 Organisation

- 3.1 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen dem BKMV und dem veranstaltenden Verein werden in einer separaten Vereinbarung schriftlich geregelt.

Art. 4 Festablauf

- 4.1 Das Kantonale Musikfest findet in der Regel an zwei Wochenenden statt. Der Vorstand des BKMV bestimmt auf Antrag der Musikkommission, welche Klassen und Besetzungstypen an welchen Wochenenden zu spielen haben. Die provisorische Einteilung wird mit der Ausschreibung des Musikfestes bekannt gegeben.
- 4.2 Die Ausschreibung zur Teilnahme am Fest erfolgt bis 31. März des Vorjahres. Die definitive Anmeldung hat bis am 31. August des Vorjahres zu erfolgen.
- 4.3 15 Tage nach Ablauf der definitiven Anmeldefrist entscheidet der Kantonalvorstand nach Rücksprache mit der Musikkommission des BKMV und dem OK, ob das Fest an einem oder an zwei Wochenenden stattfindet. Die definitive Einteilung wird den angemeldeten Vereinen bis 30. September des Vorjahres bekannt gegeben.
- 4.4 Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan. Der Wettspielplan wird vom BKMV bestimmt.

Art. 5 Klassen und Besetzungstypen

- 5.1 Klassen
- | | |
|--------------|--------------------------------------|
| Höchstklasse | Kompositionen höchster Anforderungen |
| 1. Klasse | sehr schwierige Kompositionen |
| 2. Klasse | schwierige Kompositionen |
| 3. Klasse | mittelschwere Kompositionen |
| 4. Klasse | leichte Kompositionen |

Bei der Anmeldung bestimmt der Verein die Klassenzugehörigkeit selbst.

- 5.2 Besetzungstypen
Die Wahl des Besetzungstyps Brass Band oder Harmonie ist allen Vereinen freigestellt.

Art. 6 Musikalische Aufführungen

- 6.1 Die obligatorischen musikalischen Vorträge an einem Kantonalen Musikfest bestehen aus:
 - a) einem Selbstwahlstück
 - b) einem Zehnwochen-Pflichtstück
 - c) der Parademusik
- 6.2 Das Selbstwahlstück muss der aktuellen Wettstückliste des SBV (Klasseneinteilung) zum Zeitpunkt der Anmeldung entsprechen. Jedes Wettstück ist auch in tieferen Kategorien zum Wettbewerb zugelassen, nicht aber in einer höheren.
- 6.3 In der Wettstückliste des SBV nicht enthaltene Kompositionen müssen bis spätestens am 31.12. des Vorjahres, frühestmöglich beim SBV eingereicht und klassiert werden. Bis zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Stücke klassiert sein.
- 6.4 Die Zehnwochen-Pflichtstücke werden von der Musikkommission des BKMV bestimmt. Mitglieder der Musikkommission, welche mit einer Formation am Fest teilnehmen, treten bei den sie betreffenden Kategorien/Besetzungstypen in den Ausstand. Falls nötig können an ihrer Stelle aussenstehende Fachpersonen beigezogen werden.
- 6.5 Von den musikalischen Vorträgen dürfen im Rahmen der durch den Vorstand des BKMV abgeschlossenen Verträge Bild- und Tonaufnahmen zur Weiterverwertung gemacht werden.
- 6.6 Mit der Anmeldung anerkennt der teilnehmende Verein die allfällig durch den BKMV abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen.
- 6.7 Akustikproben vor der Aufführung des Selbstwahl- oder Pflichtstückes sind gemäss Weisung des BKMV gestattet.

Art. 7 Expertinnen und Experten

- 7.1 Die Musikkommission des BKMV erstellt rechtzeitig eine Liste möglicher Kandidatinnen und Kandidaten. Die Verpflichtung der Expert:innen wird gemeinsam durch das Kantonalpräsidium und das Präsidium der Musikkommission getroffen. Zwischen dem BKMV und den Expert:innen wird ein Vertrag abgeschlossen, der die Details regelt.
- 7.2 Als Expert:innen sind ausgewiesene und qualifizierte Musiker:innen oder/und Dirigierende zu bestimmen, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind.
- 7.3 Dirigierende dürfen nicht als Expert:in in derselben Kategorie eingesetzt werden, in der sie mit einem Verein am Fest konkurrieren.
- 7.4 Die Expert:innen dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Vereine teilnehmen noch sie in irgendeiner Form beraten.
- 7.5 Ein Expertenkollegium, Jury genannt, besteht aus der in den Ausführungsbestimmungen zum Festreglement festgelegten Anzahl Mitglieder.
- 7.6 Die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys und die jeweiligen Vorsitzenden werden durch die Musikkommission des BKMV bestimmt.

- 7.7 Im musikalischen Bericht und in den Ranglisten werden die Expertenkollegien in ihrer Zusammensetzung aufgeführt.
- 7.8 Die Honorare und Reiseentschädigungen der Expert:innen richten sich nach den Ansätzen des SBV und werden durch den BKMV bezahlt. Unterkunft und Verpflegung der Expert:innen gehen zu Lasten des veranstaltenden Vereins.
- 7.9 Vor Beginn des Festes findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung eine Sitzung sämtlicher Expert:innen für Konzert- und Parademusik zusammen mit der Musikkommission des BKMV (nur Mitglieder, welche nicht aktiv am Wettbewerb teilnehmen), dem Präsidium BKMV und dem Präsidium des örtlichen Musikkomitees statt. Diese Sitzung wird vom Präsidium der Musikkommission des BKMV geleitet. Für Expert:innen, die nur an Einzeltagen eingesetzt werden, findet eine separate Orientierung durch das Musikkommisionspräsidium des BKMV statt.

Art. 8 Beurteilung

- 8.1 Die Konzert- und Parademusikvorträge werden mit Punkten beurteilt. Massgeblich für die Beurteilung und Benotung sind die Ausführungsbestimmungen zum Festreglement.
- 8.2 Die Beurteilung der Parademusik ist freiwillig.
- 8.3 Selbstwahl- und Pflichtstück werden von zwei unabhängigen Jurys im gleichen Konzertlokal beurteilt.
- 8.4 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 9 Rangierung/Rangliste

- 9.1 Allgemeines
 - a) Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des Organisationskomitees unter Aufsicht eines Mitgliedes der Verbandsleitung erstellt.
 - b) Die Rangliste darf vor der Rangverkündigung nicht veröffentlicht werden. Jeder Verein erhält ein Diplom und eine Rangliste.
 - c) Teilnehmende Gastvereine werden innerhalb der Kategorie, in welcher sie konkurrieren, unter der Bezeichnung „Gastverein“ aufgeführt.
- 9.2 Rangierung Konzertmusik
 - a) An jedem Wochenende wird eine nach Kategorie und Besetzungstyp getrennte Rangliste erstellt. Sie enthält für jeden Verein:
 - die erreichte Punktzahl für das Selbstwahlstück
 - die erreichte Punktzahl für das Pflichtstück
 - die Gesamtpunktzahl

Sollten in einer Kategorie wegen besonders zahlreicher Beteiligung vier Jurys in zwei Abteilungen zum Einsatz kommen, müssen diese beiden Abteilungen getrennt rangiert werden.

- b) Bei Punktgleichheit (Gesamtpunktzahl) ist die höhere Punktzahl im Pflichtstück massgebend für die Rangierung.

9.3 Rangierung traditionelle Parademusik und Parademusik mit Evolutionen
An jedem Wochenende wird eine nach Parademusikform, Kategorie und Besetzungstypen getrennte Rangliste erstellt. Sie enthält für jeden Verein die erreichte Punktzahl.

9.4 Bekanntgabe der Punktzahlen

Bei der Konzertmusik werden die erreichten Punktzahlen erst anlässlich der Rangverkündigung bekannt gegeben.

Bei der Parademusik werden die erreichten Punktzahlen unmittelbar nach dem Vortrag am Lautsprecher bekannt gegeben.

Art. 10 Diplom und Auszeichnungen

10.1 Die Leistungen der Vereine werden mit einem einheitlichen Ehrenkranz ausgezeichnet, welcher anlässlich der Rangverkündigung überreicht wird.

10.2 Das Diplom ist vom Kantonalpräsidium und dem Vorsitzenden der jeweiligen Jury zu unterschreiben.

10.3 Die Zuteilung allfälliger Präsente an die Vereine hat im Einvernehmen mit dem OK und der Verbandsleitung BKMV zu erfolgen.

Art. 11 Rangverkündigung/Schlussfeier

11.1 Als Abschluss der Wettspieltage werden im Rahmen einer Feier durch das Kantonalpräsidium oder ein Mitglied der Verbandsleitung die Resultate bekannt gegeben. Die Schlussfeier wird musikalisch durch ein aus Vereinen gebildeten Ensemble umrahmt.

11.2 Die Kompositionen für die Schlussfeier werden von der Verbandsleitung auf Antrag der Musikkommission festgelegt.

11.3 Die Gestaltung der Schlussfeier wird durch das OK in Verbindung mit der Verbandsleitung festgelegt.

Art. 12 Musikalischer Bericht / Rekapitulation

10.1 Jede Sektion erhält nach dem Fest einen allgemeinen Bericht mit einem Vorwort der Verbandsleitung BKMV.

10.2 Die Verfasser der einzelnen Berichte werden von der Musikkommission des BKMV bestimmt.

10.3 Die Veröffentlichung der allgemeinen Berichte erfolgt durch den BKMV.

Art. 13 Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 13.1 Die teilnehmenden Vereine akzeptieren die Bestimmungen dieses Festreglements, den Spielplan und die Jury. Sie verpflichten sich, den Anordnungen und Entscheidungen der Verbandsleitung und des Organisationskomitees zu unterziehen. Gastvereine übernehmen die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedvereine. Über deren Zulassung entscheidet die Verbandsleitung in Absprache mit dem OK.
- 13.2 Die Vereine senden dem Sekretariat BKMV vier Wochen vor dem Fest ein rechtsgültig unterzeichnetes Mitgliederetat.
- 13.3 Mit der definitiven Anmeldung wird auch die genaue Besetzungsliste einverlangt.
- 13.4 Die Pflichtstücke werden den Vereinen gegen Rechnung an einem vorher kommunizierten Datum abgegeben. Die Partituren und Direktionsstimmen gehen direkt an das OK zu Händen der Jury.
- 13.5 Die teilnehmenden Vereine geben am kommunizierten Datum der Abgabe der Pflichtstücke die Direktionsstimmen bzw. Partituren des Selbstwahlstücks und der beiden Märsche in der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Anzahl ab. Nicht genügende Direktionsstimmen bzw. Partituren werden vom Musikkomitee zurückgewiesen.
- 13.6 Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für alle Mitwirkenden laut Mitgliederetat im Sinne von Art. 11.2 und für den Täfeliträger eine Festkarte zu lösen.
- 13.7 Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, werden für entstandene Organisationskosten haftbar gemacht. Die Höhe dieses Betrages wird von der Verbandsleitung in Absprache mit dem OK festgesetzt.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Als Ergänzung zu diesem Festreglement erlässt die Verbandsleitung des BKMV Ausführungsbestimmungen für Konzert- und Parademusik sowie für die Tambourenwettspiele.
- 14.2 Dem veranstaltenden Verein steht es frei, ein Organisationsreglement für sich und die einzelnen Subkomitees zu erlassen. Es darf indessen erst in Kraft gesetzt werden, wenn es durch die Verbandsleitung genehmigt worden ist.
- 14.3 Über alle im Festreglement und/oder den Ausführungsbestimmungen nicht geregelten Sachverhalte entscheidet die Verbandsleitung unter Miteibezug des veranstaltenden Vereins endgültig.
- 14.4 Das vorliegende Festreglement ersetzt jenes vom 10. November 2001.

Beraten und beschlossen an der Delegiertenversammlung des BKMV vom 12. November 2022.

Bernischer Kantonal-Musikverband Vorstand



Rolf Enggist
Präsident



Yves Chapuis
Sekretär

Musikkommission



Alfred Fischer
Co-Präsident



Stefanie Hänni
Co-Präsidentin